

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)

DER EHRENWERTE) MONTAG, DEN
RICHTER WILTON-SIEGEL) 11. MAI 2009

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT),
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

[Siegel des Ontario Superior Court]

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

Antragsteller

ANORDNUNG

DIESER ANTRAG von Universal Settlements International Inc. (der „Antragsteller“) wurde am heutigen Tag im Gerichtsgebäude 330 University Avenue, Toronto, Ontario, gehört.

NACH DURCHSICHT der vom Antragsteller vorgelegten Benachrichtigung über die Einreichung des Antrags, der von Christopher Halas am 5. und 7. Mai 2009 abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen nebst beigefügter Anlagen zur Beweisführung, des 7. Berichts der Firma Ernst & Young Inc. (des „Monitors“) mit Datum vom 7. Mai 2009 und nach Anhörung der Ausführungen des Anwalts des Antragstellers, des Monitors und der auf der Anwaltsliste verzeichneten Parteien, wobei niemand zur Vertretung der anderen Parteien erschienen ist, denen die Antragsaufzeichnung des Antragstellers zugestellt wurde, obwohl die Zustellung laut der eingereichten eidesstattlichen Zustellungsbestätigungen von Allison Kunz vom 6. und 8. Mai 2009 anscheinend ordnungsgemäß erfolgte, ergeht folgende Anordnung:

1. Die in Unterabsatz 10 der Erstanordnung vom 2. Dezember 2008 gewährte Aussetzungszeit wird hiermit bis 3. Juli 2009 verlängert, sofern dieses Gericht nicht anderweitig verfügt;
2. USI wird ermächtigt, vom 23. Mai bis 3. Juli 2009 zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs (einschließlich der Zahlung von Prämien) unter Aufsicht des Monitors auf folgende Beträge zuzugreifen:
 - (a) CAD 801.535,00 (USD 681.305,00) aus dem Barwert von Policen, die ganz oder teilweise im Besitz von USI stehen, wobei dieser Betrag durch den Anspruch von USI auf diese Policen abzusichern ist;
 - (b) CAD 456.046,00 (USD 387.639,00) aus Policen mit einem Barguthaben, wobei dieser Betrag zur Zahlung der Prämien für diese Policen zu verwenden ist; und
 - (c) CAD 185.142,00 (USD 157.371,00) aus der Ablaufleistung unternehmenseigener Policen, die derzeit im Konto für Leistungen bei Todesfällen (per Definition in der Erstanordnung vom 2. Dezember 2008) verbucht sind.

**EINGETRAGEN IN TORONTO
IN BUCH NR.**

12. MAI 2009

i.A. Unterschrift (unlesbar)

Unterschrift (unlesbar)

Christina Irwin

Urkundsbeamtin am Superior Court of Justice

IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
[*COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT*],
R.S.C 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

Geschäftsnummer des Gerichts: 08-CL-7878

UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPAN DER UNIVERSAL SETTLEMENTS
INTERNATIONAL INC.

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)

Verfahren wurde in Toronto eingeleitet

GERICHTLICHE ANORDNUNG

OGILVY RENAULT LLP
Royal Bank Plaza, South Tower
3800 - 200 Bay Street
Toronto ON M5J 2Z4

William McNamara (LSUC#: 23153S)

Tel: (416) 216-3906

Fax: (416) 216-3930

Anwälte des Antragstellers

